

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München („**Freistaat**“)

und die Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt („**Sachaufwandsträger**“)

schließen folgende

Finanzierungsvereinbarung zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter

Präambel

Der Freistaat hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Art. 104b Abs. 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes („**Digitalisierungsvereinbarung**“) abgeschlossen. Danach gewährt die Bundesrepublik Deutschland dem Freistaat Mittel in Höhe von 7,78 Mio. € für näher bezeichnete Maßnahmen bei den bayerischen Gesundheitsämtern. Der Freistaat hat auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages hin entschieden, die davon nicht für zentrale Maßnahmen vorgesehenen Mittel neben einem Sockelbetrag von 25.000 € für alle Gesundheitsämter entsprechend der Regelung in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayFAG zu verteilen. Diese Finanzierungsvereinbarung regelt die Auszahlung der auf den Sachaufwandsträger entfallenden Mittel und gibt die Bindungen aus der Digitalisierungsvereinbarung an den Sachaufwandsträger weiter.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Finanzhilfen

- (1) Der Freistaat stellt dem Sachaufwandsträger zur technischen Modernisierung des kommunalen Gesundheitsamtes Ingolstadt und zu dessen Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG Finanzhilfen in Höhe von 83.209,39 € zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung der Finanzhilfen erfolgt ohne Rechtsanspruch unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 2 Verwendung der Finanzhilfen

- (1) Die Finanzhilfen dürfen nur für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke eingesetzt und nur für fachlich erforderliche Maßnahmen in den nachfolgenden Bereichen verwendet werden:
1. Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte oder deren Zubehör, insbesondere stationärer oder mobiler Endgeräte (PC-Hardware, sonstige Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones und Token),
 2. Neuanschaffung oder Aktualisierung von Software,
 3. Aufbau und Verbesserung weiterer technischer Ausstattung sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter,
 4. Neuanschaffung oder Modernisierung von Video- und Konferenzkommunikationsgeräten, Anzeige- und Interaktionsgeräten, insbesondere von interaktiven Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte,
 5. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.

Die Maßnahmen nach Satz 1 umfassen auch die erstmalige Inbetriebnahme, bestehend aus Installation von Hard- und Software sowie erstmalige Fortbildungsangebote (Einweisungen und Schulungen). Nicht umfasst sind die Kosten für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d.h. insbesondere Verwaltungskosten für Vergabeverfahren), einschließlich der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung. Bei der Verteilung auf die Bereiche sind die bereits bestehende technische Ausstattung und digitale Infrastruktur zu beachten.

- (2) Die Mittel sind gegenüber anderweitigen – auch angekündigten – Fördermaßnahmen mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang und gleicher Zielsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland oder die gesetzliche Krankenversicherung nachrangig einzusetzen. Insbesondere dürfen die Fördermittel nicht für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, die Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung nach § 376, § 378 und § 382 SGB V sind oder sein können.
- (3) Die Mittel können für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen nach Abs. 1 verwendet werden, sofern die betreffenden Ausgaben nach dem 28.03.2020 angefallen sind.
- (4) Wenn eine Maßnahme nach Abs. 1 nennenswerte negative Auswirkungen auf die Kompatibilität und Interoperabilität der Softwarelösungen der bayerischen Gesundheitsbehörden untereinander oder mit denen anderer Bundesländer haben kann, holt der Sachaufwandsträger vor Verwendung der Mittel für diese Maßnahme die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ein.

§ 3 Bereitstellung der Finanzhilfen

- (1) Der Sachaufwandsträger teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formblatts bis 30.09.2021 mit, in welcher Höhe er die Mittel nach § 1 Abs. 1 verbraucht oder für einen Verbrauch bis 31.12.2021 gebunden hat. Der Sachaufwandsträger gibt dabei auch an, ob und in welcher Höhe bei ihm weitere Ausgaben für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 angefallen sind oder bis 31.12.2021 anfallen werden.
- (2) Die Auszahlung der Mittel durch den Freistaat auf die gemäß Abs. 1 Satz 1 mitgeteilten Ausgaben erfolgt unverzüglich nach dem 30.09.2021 bis zu der in § 1 Abs. 1 genannten Höhe. Aufwendungen, die der Sachaufwandsträger nicht bis 30.09.2021 mitgeteilt hat, können für die Auszahlung nicht mehr anerkannt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Nehmen einzelne Sachaufwandsträger die ihnen nach § 1 Abs. 1 zustehenden Finanzhilfen gemäß den vorstehenden Absätzen nicht oder nicht vollständig in

Anspruch, so werden die nicht verbrauchten Mittel in Anwendung des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayFAG zugrundeliegenden Maßstabs an diejenigen Sachaufwandsträger ausgezahlt, die gemäß Abs. 1 Satz 2 weitere prinzipiell anererkennungsfähige Ausgaben mitgeteilt haben, höchstens jedoch bis zu dem jeweils mitgeteilten Betrag.

§ 4 Rückzahlung

Bis 31.12.2021 nicht oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Fördermittel zahlt der Sachaufwandsträger dem Freistaat einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile unverzüglich zurück.

§ 5 Berichts- und Dokumentationspflicht

- (1) Der Sachaufwandsträger berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Verwendung der als Anlagen 2 und 3 beigefügten Formblätter bis 15.11.2021 abschließend über seine Mittelverwendung.
- (2) Der Sachaufwandsträger dokumentiert seine Maßnahmen in einer Weise, die eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung ermöglicht. Er hält diese Dokumentation und alle anderen mit der Finanzierung im Zusammenhang stehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Abgabe des Berichts gemäß Abs. 1 für (auch örtliche) Prüfungen durch das Bundesverwaltungsamt, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, deren Beauftragte und den Bayerischen Obersten Rechnungshof bereit und erteilt die hierfür notwendigen Auskünfte.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Freistaat und Sachaufwandsträger werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen am ehesten entspricht.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzierungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Freistaat Bayern:

München,
den 23.04.2021



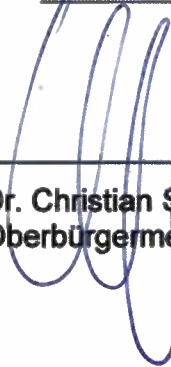
Dr. Alexander Steinmann
Ministerialdirigent

Für die Stadt Ingolstadt:

Ingolstadt,

den

4.5.21



Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister